

Satzung

Lahn.Wein.Zentrum

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Lahn.Wein.Zentrum. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Obernhof, Rhein-Lahn-Kreis.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die Zukunftsentwicklung des Weinbaus an der Lahn durch die Einrichtung eines Kompetenz- und Informationszentrums zum Weinbau an der Lahn.
- (2) Das Ziel soll durch die Handlungsfelder Kompetenz, Information sowie Kunst & Kultur erreicht werden.
- (3) Dazu widmet sich der Verein in einem Kompetenzzentrum in besonderem Maße der Erforschung, Aufbereitung, Bewahrung und Fortschreibung der Geschichte des Weinbaus an der Lahn unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten des Steillagen-Weinbaus. Damit unterstützt er die Bewältigung der Herausforderungen einer ökologisch nachhaltigen Weiterentwicklung des Weinbaus und der Weinbereitung in der Region.
- (4) Mit der Einrichtung eines Informationszentrums über Weinbau und Weinbereitung macht der Verein alle ihm vorliegenden fachlichen und geschichtlichen Informationen sowohl für eine breite Öffentlichkeit aller Altersschichten als auch für Hobbywinzer und für wissenschaftliche Belange verfügbar bzw. zugänglich. Dies erreicht er unter anderem durch eine zukunftsorientierte, digitale/digitalisierte Aufbereitung der Informationen und deren nach den neuesten Erkenntnissen der Museumspädagogik ausgerichtete, barrierefreie Darstellung.
- (5) Mit der Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kunst & Kultur bindet sich der Verein in die bestehende Kulturszene der Region ein und erweitert diese um den Teilbereich Weinkultur/Kultur des Weines. Mit seinen Einrichtungen bietet der Verein regionalen wie überregionalen darstellenden und bildenden Künstlern sowie bei Bedarf den etablierten kulturellen Projekten der Region adäquaten Raum und Rahmen.
- (6) Der Verein konzipiert eine Verkaufsstelle für ortsansässige Winzer (Vinothek) und Anbieter von unmittelbar und mittelbar mit Wein im Zusammenhang stehenden, hochwertigen, exklusiven Produkten (Regiothek) und ist vollumfänglich inhaltlich richtungsgebender Initiator, Motor und Weiterentwickler des Lahn.Wein.Zentrums. Der Betrieb von Vinothek und Regiothek erfolgt ausserhalb des Vereins.
- (7) Mit der damit einhergehenden Förderung der überbetrieblichen Kooperation der Haupt- und Nebenerwerbwinzer in Obernhof und Weinähr sowie der Direktvermarkter der Region leistet der Verein einen sichtbaren Beitrag zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Region Obernhof und Weinähr und damit zur Stärkung der heimischen Wirtschaft.
- (8) Bei der Umsetzung der vorgenannten Aufgaben stützt sich der Verein auf eine enge Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr, der Verbandsgemeinde Nassau, den örtlichen Vereinen und gesellschaftlichen Organisationen, dem Rhein-Lahn-Kreis sowie den Unternehmern und Gewerbetreibenden der Region.

- (9) Der Verein ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Weinbaus an der Lahn.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen oder in erheblichem Umfange seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

- (1) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen bestimmt die durch den Vorstand zu beschliessende Beitragsordnung.
- (2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen sowie Spenden und zukünftigen Einnahmen aus dem Kompetenz- und Informationszentrum, die vollumfänglich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Kassenwart/in,
 - (d) dem/der Schriftführer/in,
 - (e) bis zu acht Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Diesen obliegt die Führung der laufenden Ge-



schäfte des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für die Dauer der ersten Wahlperiode wird der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss die in der Gründungsversammlung frei gebliebenen Beisitzerämter zu besetzen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied bestimmen (Selbstergänzungsrecht), dessen Amt mit der Neuwahl des Vorstandsmitglieds endet.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/r Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die des/der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, welches von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung untereinander regelt.
- (12) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Versammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Auf andere Vereinsorgane kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über
 - (a) den Wirtschaftsplan,
 - (b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) die Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Änderung der Satzung,
 - (e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen.
- (3) In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.



- (6) In Eilfällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer kürzeren, aber angemessenen Frist, in Textform und unter Angabe des Grundes sowie der Beratungsgegenstände einberufen werden.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretende Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Personen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Obernhof, den 17.12.2015

Vorsitzender